

Bekanntmachung Nr. 114/2006 vom 22.11.2006

Satzung vom 16.11.2006

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler vom 13.10.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NW 2023), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung (SGV NW 610) in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Baesweiler in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 14.11.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Baesweiler erhält folgende Fassung:

| | | <u>Gebühr - € -</u> |
|----|---|---------------------|
| A) | <u>Gebühren für Grabstätten</u> | |
| 1. | Überlassung eines Reihengrabes auf 25 Jahre | 240,00 |
| 2. | Überlassung eines Reihengrabes auf 15 Jahre für Kinder im Alter bis zu 5 Jahren | 70,00 |
| 3. | Überlassung eines Urnenreihengrabes | 120,00 |
| 4. | Erwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab bzw. Tiefenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 5 Grabstellen je Grabstelle | 1.316,00 |
| 5. | Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab Für den Neuerwerb des Nutzungsrechts an einem Wahlgrab auf weitere 25 Jahre nach Ablauf des Nutzungsrechts wird die gleiche Gebühr wie für den Ersterwerb erhoben (siehe Ziffer 4). | |
| 6. | Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr | 52,64 |

| | | |
|-----|--|----------|
| 7. | Erwerb des Nutzungsrechts an einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahlgrab für die Dauer von 25 Jahren und bis zu 2 Grabstellen je Grabstelle | 515,00 |
| 8. | Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern bis zum Ablauf der Ruhefrist je Grabstelle und Jahr | 20,60 |
| 9. | Überlassung einer anonymen Sarggrabstelle auf 25 Jahre | 686,00 |
| 10. | Überlassung einer anonymen Urnengrabstelle auf 25 Jahre | 343,00 |
| 11. | Überlassung einer Sarggrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre | 1.040,00 |
| 12. | Überlassung einer Urnengrabstätte mit liegender Gedenktafel ohne Bepflanzung auf 25 Jahre | 697,00 |

B) Bestattungsgebühren

| | | |
|----|---|--------|
| 1. | Bestattung in einem Reihengrab | |
| | a) Verstorbene über 5 Jahre | 309,00 |
| | b) Kinder bis zu 5 Jahren | 154,00 |
| | c) für die Bestattung einer Frühgeburt unter 6 Monaten, für die keine besondere Grabstätte in Anspruch genommen wird, die Hälfte der Gebühren zu b) | |
| 2. | Bestattungen in einem Wahlgrab bzw. Wahlgrab | |
| | a) Erstbestattung | 415,00 |
| | b) jede weitere Bestattung | 441,00 |
| 3. | Bestattung in einer Urnenbeisetzungsstelle | 128,00 |
| 4. | Bestattung in einem Urnenwahlgrab bzw. Urnenwahlgrab | |
| | a) Erstbestattung | 128,00 |
| | b) jede weitere Bestattung | 143,00 |
| 5. | Bestattung einer Urne in einem Wahlgrab bzw. Wahlgrab für Erdbestattungen | 143,00 |

| | | |
|----|---|--------|
| C) | <u>Gebühren für Umbettungen (Ausgraben einschl. Neube- stattung) und Ausgrabungen</u> | |
| 1. | Für die Umbettung einer Leiche | 835,00 |
| 2. | Für die Ausgrabung einer Leiche Ist die Verwesungsfrist abgelaufen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 %. Etwa notwendige Gebeinsär- ge müssen vom Antragsteller beschafft werden. | 573,00 |
| 3. | Für die Umbettung einer Urne | 257,00 |
| D) | <u>Gebühren für die Erteilung der Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten usw.</u> | |
| 1. | Für Grabmale usw. auf Reihengräbern | 57,00 |
| 2. | Für Grabmale usw. auf Urnengräbern | 34,00 |
| 3. | Für Grabmale usw. auf Wahlgräbern | |
| | a) Einzelwahlstellen | 91,00 |
| | b) Mehrgrabstellen | 137,00 |
| 4. | Für die Errichtung zugelassener Steineinfas- sungen | 68,00 |
| E) | <u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle</u> | |
| 1. | Für die Benutzung der Leichenzellen | 74,00 |
| 2. | Für die Benutzung der Trauerhalle ein- schließlich Reinigung derselben (Baesweiler und Setterich) | 146,00 |
| 3. | Für die Benutzung der Aufbahrungshallen in den übrigen Stadtteilen | 41,00 |
| 4. | Bei Benutzung der unter E) 1. - 3. genannten Einrichtungen durch Verstorbene unter 5 Jahren werden die Gebühren halbiert | |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 16.11.2006

Dr. Linkens
Bürgermeister